

ABSCHIEBUNGEN UND AUFENTHALT

INFORMATIONEN,
WARNHINWEISE &
PERSPEKTIVEN

INHALT

1. Einleitung

Sammelabschiebungen und Ankündigungen dieser Termine sorgen häufig für große Verunsicherung und Angst vor einer eigenen Abschiebung. Deshalb wollen wir hier erklären, wer gefährdet ist abgeschoben zu werden, aber auch wer nicht.

Wir möchten mit diesen Warnhinweisen über die Rechte von Geflüchteten aufklären und versuchen, ein wenig Angst vor einer Abschiebung zu nehmen. Wichtig ist zu klären, ob jemand überhaupt von einer Abschiebung bedroht ist. Wenn ja, gibt es in manchen Fällen noch rechtliche Möglichkeiten um eine Abschiebung zu verhindern. Dann ist eine Beratung durch Anwäl:innen oder Beratungsstellen notwendig. Eine weitere gute Unterstützung können Ehrenamtliche, Freund:innen, Schule oder Arbeitgeber:innen sein. Je größer das Netzwerk, umso besser.

Bitte beachten: Diese Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine aufenthaltsrechtliche Beratung durch Beratungsstellen oder Anwäl:innen.

2. Folgende Personen sind nicht gefährdet

Asylberechtigte & Anerkannte Geflüchtete

(mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 AufenthG) müssen nicht befürchten, abgeschoben zu werden. Der Aufenthaltstitel wird für 3 Jahre erteilt und in der Regel verlängert. Nach 5 Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Subsidiär Geschützte und Personen mit einem Abschiebungsverbot

(mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 S. 1 sowie § 25 Abs. 3 AufenthG) müssen ebenfalls nicht befürchten, abgeschoben zu werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt und in der Regel verlängert. Nach 5 Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Asylsuchende im laufenden Verfahren

(mit Aufenthaltsgestattung) dürfen nicht abgeschoben werden, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Erst wenn ein negativer Bescheid des Bundesamtes zugestellt wurde und die Klagefrist bereits abgelaufen ist, kann eine Abschiebung drohen. Gegen einen negativen Bescheid kann aber Klage erhoben werden. Hier unbedingt die Klagefrist beachten.

Familienmitglieder im Asylverfahren

Bei Kernfamilien besteht keine akute Abschiebegefahr ins Herkunftsland, wenn Familienmitglieder noch im Asylverfahren sind und eine Aufenthaltsgestattung besitzen. Solange für ein Familienmitglied der Kernfamilie noch ein Verfahren mit Abschiebeschutz läuft, können minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern oder Ehepartner:innen in der Regel nicht abgeschoben werden. Im Zweifel bitte an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden.

Abgelehnte Asylsuchende, die gegen den Bescheid Klage erhoben haben

(und weiterhin eine Aufenthaltsgestattung haben), dürfen nicht abgeschoben werden, solange das gerichtliche Verfahren läuft. Erst wenn das Gericht negativ urteilt und die Entscheidung rechtskräftig ist, kann eine Abschiebung drohen.

Das Klageverfahren dauert oft mindestens ein Jahr.

Vorsicht: Bei Klagen gegen die Ablehnung eines Folgeantrags oder Klagen gegen einen negativen BAMF-Bescheid als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ (meist nach der Dublin III-VO) besteht kein automatischer Abschiebeschutz! Diese Personen können abgeschoben werden, außer der Abschiebeschutz (aufschiebende Wirkung) wird durch einen Eilantrag festgestellt. Bitte unbedingt an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden.

Unbegleitete Minderjährige werden nicht abgeschoben.

Allerdings kann ihnen drohen, dass ein erteilter Abschiebeschutz wieder entzogen wird, wenn sie volljährig werden (18. Geburtstag = Volljährigkeit). Mit Eintritt der Volljährigkeit sind sie dann eventuell wieder von einer Abschiebung gefährdet. Bitte rechtzeitig an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden.

Schwangere Personen im Mutterschutz

(6 Wochen vor Geburt und 8 Wochen nach Geburt), wenn die Ausländerbehörde einen Nachweis darüber hat. Dieser Nachweis ist im Normalfall der Mutterpass oder ein Attest der Gynäkologie. Schwangere mit einer Risikoschwangerschaft können auch vor Eintritt der Mutterschutzfristen ein Abschiebeverbot erhalten, wenn sie ein Attest einreichen und ein Abschiebeverbot beantragen.

Personen in der Ausbildung mit Ausbildungsduldung

(nach § 60c AufenthG): Befinden sich Personen mit abgelehntem Asylantrag in einer qualifizierten Ausbildung und haben eine „Ausbildungsduldung“ erhalten, ist eine Abschiebung nicht erlaubt. **Vorsicht:** Personen mit Ausbildung ohne diese „Ausbildungsduldung“ sind nicht sicher vor einer Abschiebung.

Personen mit einer Beschäftigungsduldung

(nach § 60d AufenthG) dürfen, solange sie diese Duldung besitzen, nicht abgeschoben werden. Die Beschäftigungsduldung soll in der Regel für 30 Monate erteilt werden. Danach kann die Beschäftigungsduldung verlängert oder ein Aufenthaltstitel beantragt werden.

Personen mit einer Duldung aus rechtlichen Gründen

dürfen ebenfalls nicht abgeschoben werden. Rechtliche Gründe können sein: Reiseunfähigkeit, familiäre Gründe, laufendes Schuljahr. Diese Gründe müssen bei der Ausländerbehörde mit Attesten, Eheurkunden, Zeugnissen, etc. nachgewiesen wer-

den. Dieser Schutz gilt erst, wenn dieser von der Ausländerbehörde geprüft und anerkannt wird.

Praxistipp: Wenn Sie unsicher sind, welche Duldung Sie haben, fragen Sie schriftlich bei der zuständigen Ausländerbehörde nach oder wenden sich an eine Anwaltskanzlei oder eine Beratungsstelle.



Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis

(zum Beispiel einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 19c, 19d, 25a, 25b, 25 Abs. 5 oder 23a AufenthG) können nicht abgeschoben werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt und auf Antrag in der Regel verlängert. Nach 5 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

3. Folgende Personen sind grundsätzlich gefährdet

Folgende Personen sind grundsätzlich gefährdet. Es ist immer eine Einzelfallentscheidung, wen die Ausländerbehörde abschiebt. Das heißt nicht, dass diesen Personen immer akut eine Abschiebung droht, aber sie können theoretisch jederzeit abgeschoben werden, wenn sie nichts unternehmen.

Ausreisepflichtige Personen

Von Abschiebung grundsätzlich bedroht sind Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist. Das betrifft Personen mit einer Duldung nach §§ 60a oder 60b Aufenthaltsgesetz, Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder gar keinem Aufenthaltspapier. Vorsicht ist vor allem geboten, wenn die Ausländerbehörde keine Papiere mehr ausstellt oder „ungültig“ stempelt, die Arbeitserlaubnis entzieht, Termine bei der jeweiligen Botschaft bucht oder Termine zur Vorsprache mitteilt. Bitte an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden.

Langjährig geduldete ausreisepflichtige Personen

In zahlreichen Fällen sind auch Personen von Abschiebung bedroht, deren Asylanträge schon vor vielen Jahren abgelehnt wurden und die seitdem eine Duldung haben. Sie haben hier schon lange gelebt, hatten häufig eine Arbeitsstelle und eine eigene Wohnung. Diese Personen haben oft keinen Kontakt mehr zu ihren Anwält:innen, Ehrenamtlichen oder Beratungsstellen. Sie sollten unbedingt eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen (*siehe 6. „Was schützt vor Abschiebung? - Bleibeperspektiven trotz negativem Asylverfahren“*)

Personen mit Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Die Klagefrist bei dieser Art der Ablehnung ist kürzer und die Klage schützt nicht vor einer Abschiebung. Das betrifft zum Beispiel häufig Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten. Unbedingt eine Anwält:in oder Beratungsstelle aufsuchen.

Achtung Abschiebehaft: Leider ist es für Behörden mittlerweile sehr leicht, ausreisepflichtige Personen in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam zu nehmen. Nach einer Inhaftierung ist es sehr schwer, Kontakt mit Familie, Freund:innen oder Anwäl:innen aufzunehmen. Wir empfehlen, wichtige Telefonnummern (z.B. Anwalt:in oder Vertrauensperson) auf einem extra Papier bei sich zu haben, da in der Haft oft das Handy weggenommen wird. Für Unterstützer:innen ist es hilfreich, eine unterschriebene Vollmacht im Namen der gefährdeten Person zu haben, für den Fall einer Inhaftierung.



4. Können Personen ohne Pass oder Geburtsurkunde abgeschoben werden?

Ja, in einige Länder kann ohne Pass oder Geburtsurkunde abgeschoben werden. Diese Länder haben Abkommen mit der deutschen Regierung oder der Europäischen Union getroffen. Solche Abkommen können Abschiebungen ohne Pass oder Geburtsurkunde vereinfachen. Einige Herkunftsländer führen in Deutschland gemeinsam mit den Ausländerbehörden Anhörungen zur Identitätsfeststellung durch. Ob danach ein Reisedokument ausgestellt wird, ist vom Kooperationswillen der jeweiligen Herkunftsländer abhängig.

Praxistipp Identitätsklärung: Die Identitätsklärung ist für alle aufenthaltsrechtlichen Verfahren sehr wichtig. Im Asylverfahren müssen und sollten Sie nicht zur Botschaft des Herkunftslandes gehen, um Ihren Pass zu beantragen. Dennoch ist es wichtig, sich bereits im Asylverfahren um die Identitätsklärung zu kümmern und zum Beispiel Geburtsurkunden zu besorgen. Hilfreich ist, alle unternommenen Handlungen zu dokumentieren, um vor der Ausländerbehörde die Mitwirkung zu beweisen. Wer bei Behörden falsche Angaben gemacht hat, soll sich an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden. Viele haben Angst, Identitätsdokumente oder Pässe zu besorgen, um nicht an der eigenen Abschiebung mitzuwirken. Auf der anderen Seite blockiert eine fehlende Mitwirkung die mögliche Erteilung von Aufenthaltstiteln. **Bitte an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden.**



5. Anzeichen für eine drohende Abschiebung

Für die Ausländerbehörde ist die Durchführung einer Abschiebung sehr zeitaufwendig und teuer. Deshalb wird normalerweise erst alles versucht, damit die Person freiwillig ausreist. Reist die Person nach einer gewissen Zeit nicht freiwillig aus, wird über verschiedene Wege Druck auf sie ausgeübt, damit sie ihren Pass beschafft und freiwillig ausreist. Die Ausländerbehörde arbeitet im Hintergrund daran, Passersatzpapiere zu erhalten.

In Bayern sind das Landesamt für Asyl und Rückführungen und die Zentralen Ausländerbehörden der Regierungsbezirke besonders bemüht, dass ausreisepflichtige Personen ausreisen. Wird ein Asylantrag abgelehnt, gibt die lokale Ausländerbehörde die Akte meist an die Zentrale Ausländerbehörde ab. Diese haben mehr Kapazitäten für die Abschiebungsvorbereitung. Es kommt aber auch vor, dass Personen von lokalen Ausländerbehörden abgeschoben werden.

Diese Warnsignale sollten Sie ernst nehmen und umgehend zu Beratungsstellen und einer Anwaltskanzlei gehen, um sich beraten zu lassen:

- Geldleistungen werden gekürzt
- Einleitung eines Strafverfahrens wegen Passlosigkeit
- Einschränkungen Ihrer Bewegungsfreiheit - Residenzpflicht mit Beschränkung auf den Ort Ihrer Ausländerbehörde
- Vorladungen zu Botschaftsanhörungen oder Anhörungen von Vertreter:innen Ihres Staates zur Identitätsklärung
- Kürzere Befristung der Duldung (manchmal nur wenige Tage)
- Arbeitserlaubnis wird entzogen
- Duldung wird entzogen, nicht verlängert oder „ungültig“ gestempelt
- Grenzübertrittsbescheinigung wird ausgestellt
- Es wird gar kein Papier mehr ausgestellt
- Die Ausländerbehörde sagt Ihnen ganz direkt, dass Sie demnächst oder bald abgeschoben werden

6. Was schützt vor Abschiebung?

Bleibeperspektiven trotz negativem Asylverfahren

Auch wenn das Asylverfahren negativ entschieden wurde, gibt es für Langzeitgeduldete die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Diese muss immer **selbstständig** bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Bitte eine Beratungsstelle oder Anwält:innen kontaktieren.

Bleiberechtsregelung für Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG:

Alle Geflüchteten, die bereits 3 Jahre ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland leben, können zwischen 14 und 27 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige beantragen. Sie müssen entweder 3 Jahre die Schule besucht oder bereits einen Schul- oder Ausbildungsabschluss erworben haben. Die Identität muss geklärt sein und mit Antragstellung am besten der Pass vorliegen. Auch dürfen keine relevanten Straftaten bestehen. Zusätzlich müssen Sie seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sein (Vorsicht: Duldung nach § 60 b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität zählt hier nicht). Minderjährige können darüber möglicherweise auch ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt verschaffen.

Bleiberechtsregelung für Erwachsene nach § 25b AufenthG:

Alle Geflüchteten, die bereits 6 Jahre (Alleinstehende) oder 4 Jahre (Personen mit minderjährigem Kind im Haushalt) ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland leben und gut integriert sind, können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Sie müssen dazu einen Pass vorlegen, ihren Lebensunterhalt zum Großteil selbst sichern und Deutschkenntnisse (A2) nachweisen. In bestimmten Fällen sind Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung möglich, z.B. bei Alleinerziehenden oder arbeitsunfähigen Personen. Kontaktieren Sie hierzu eine Beratungsstelle oder Anwalt:in. Es dürfen keine Verurteilungen wegen Straftaten mit mehr als 50 Tagessätzen nach dem allgemeinen Strafrecht bzw. 90 Tagessätzen nach dem Ausländerstrafrecht (z.B. Verurteilung wegen Passlosigkeit) bestehen.

Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG:

Alle Geflüchteten, die sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben, können für 18 Monate einen Aufenthaltstitel beantragen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Duldung vorliegt. Dies ist auch mit einer Duldung nach § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität möglich. Auch hier sind Straftaten mit mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen ein Ausschlussgrund. Diese 18 Monate sind dazu da, um Pässe zu beschaffen und eine Arbeitsstelle zur eigenen Lebensunterhaltssicherung zu finden. Der Aufenthaltstitel kann **nicht** verlängert werden. Jedoch kann nach den 18 Monaten in die Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG gewechselt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen (Deutschzertifikat A2, Pass, Arbeit).

Praxistipp: Bei vielen Aufenthaltstiteln ist es eine Voraussetzung, dass die betroffenen Personen ohne Unterbrechung eine Aufenthaltsgestattung, einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung besessen haben. Oft erhalten Personen häufig nicht einmal eine Duldung. Die Ausländerbehörden stellen dann eine Grenzübertrittsbescheinigung, sonstige Identitätsbescheinigungen oder gar kein Papier mehr aus. In vielen Fällen verweigern die Ausländerbehörden im Anschluss die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Deshalb kann es manchmal sinnvoll sein, eine Duldung zu beantragen und vor Gericht einzuklagen. Das geht jedoch nur, wenn auch tatsächliche Duldungsgründe vorliegen. Bitte an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden.



Asylfolgeantrag:

Anwält:innen können prüfen, ob es Gründe für einen Asylfolgeantrag gibt. Gründe für einen Folgeantrag sind Tatsachen, die bei der ersten Asylanhörnung nicht zur Sprache gekommen sind oder sich inzwischen geändert haben. Dazu gehören zum Beispiel Krankheiten, Wechsel der Religionszugehörigkeit, ein Outing in Bezug auf Homosexualität, eine rekonstruierende Operation bei einer vorhergehenden Beschneidung/Verstümmelung der weiblichen Genitalien oder neue Beweismittel. Auch gravierende Änderungen der Situation im Herkunftsland, die durch neue Berichte dokumentiert sind, können ein Grund für einen Folgeantrag sein.

Praxistipp: Es ist wichtig, die Ausländerbehörde über Krankheiten, bevorstehende Ausbildungen, erfolgte Eheschließungen, Schwangerschaften, Geburten von Kindern sowie Integrationsleistungen wie zum Beispiel Ehrenämter oder Sprachkursbesuche zu informieren. Häufig kommt es vor, dass die Behörden von wichtigen Tatsachen, die eine Abschiebung verhindern können, keine Kenntnis hatten.



Ausbildungsduldung:

Alle Geflüchteten, die ein negatives Asylverfahren durchlaufen haben und sich schon während des Asylverfahrens in einer beruflichen Ausbildung befinden, haben Anspruch auf eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Diese Duldung gilt für die Dauer der Ausbildung und gibt eine Sicherheit vor Abschiebung für diese Zeit. Auch nach dem negativen Asylverfahren ist es möglich, eine Ausbildung zu beginnen und eine Ausbildungsduldung zu beantragen. Dies ist jedoch schwieriger, da die Ausländerbehörden sich häufig weigern und die Erteilung erst nach einer dreimonatigen Vorduldungszeit möglich ist. In dieser Zeit können abschiebevorbereitende Maßnahmen getroffen werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG beantragt werden. Ab März 2024 kann mit Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch eine Ausbildungserlaubnis nach § 16 g AufenthG beantragt werden. Wer bereits eine Ausbildungsduldung hat, sollte sich hierzu bei Beratungsstellen informieren.

Ausbildungserlaubnis nach § 16g AufenthG:

Ab 1. März 2024 können ausreisepflichtige Menschen in einer Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 16g AufenthG. Die Voraussetzungen sind wie bei der Ausbildungsduldung, eine qualifizierte berufliche Ausbildung und zudem den eigenen Lebensunterhalt sichern zu können und die Passpflicht zu erfüllen. Im Klartext: wer den Lebensunterhalt gesichert und einen Pass hat, kann die Aufenthaltserlaubnis § 16g AufenthG bekommen, wer dies nicht hat, bleibt in der Ausbildungsduldung.

Beschäftigungsduldung:

Die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG soll ausreisepflichtigen Personen Sicherheit bieten, die schon lange einer Arbeit nachgehen. Voraussetzung für die Beschäftigungsduldung ist eine Einreise bis zum 31.12.2022. Außerdem braucht es eine sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung von 12 Monaten zur Siche-

rung des Lebensunterhaltes, sowie ein Vorduldungszeitraum von mindestens 12 Monaten und hinreichend mündliche Deutschkenntnisse. Die Beschäftigung muss mindestens 20 Stunden in der Woche umfassen. Zudem muss die Identität abhängig vom Einreisedatum bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder spätestens bis zum 31. Dezember 2024 geklärt sein. Relevante Straftaten dürfen nicht vorliegen. Die Beschäftigungsduldung wird in der Regel für 30 Monate ausgestellt.

Familiäre Gründe - Heirat und Kinder:

Eine Eheschließung mit einer deutschen Person oder einer Person mit einem Aufenthaltstitel kann im Einzelfall zu einem eigenen Aufenthaltstitel führen. Die Geburt eines Kindes in Deutschland führt nicht automatisch zu einem Aufenthaltstitel. Wenn ein Elternteil einen Aufenthaltstitel oder die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann darüber ein Aufenthaltstitel erlangt werden. Gegebenenfalls wird die Ausländerbehörde dennoch eine Ausreise fordern. Dabei soll das Visumverfahren zum Ehegatten- oder Familiennachzug nachgeholt werden. Ausnahmen gibt es nur, wenn eine Ausreise aktuell oder langfristig unzumutbar ist.

Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss einer Ausbildung:

Nach § 19d AufenthG können Geduldete mit erfolgreich abgeschlossener beruflicher Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Sie können diese Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn Sie im Status der Duldung sind und eine Beschäftigung in Aussicht haben oder ausüben, die Ihrer beruflichen Qualifikation entspricht.

Krankheit/Reiseunfähigkeit:

Eine akute und schwere Krankheit kann manchmal zu einer Duldung wegen vorübergehender Reiseunfähigkeit oder einem Abschiebungsverbot führen. Oft jedoch erkennen die Ausländerbehörden oder das BAMF ärztliche Atteste nicht an. Ärztliche Atteste müssen die Anforderungen nach § 60a Abs. 2c AufenthG erfüllen. Diese sind sehr hoch. Manchmal wird eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet. Der Amtsarzt prüft dann, ob die Diagnose stimmt. Bitte an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden.

Härtefallkommission:

Geflüchtete, die sich seit mehr als vier Jahren in Deutschland befinden, arbeiten oder eine Ausbildung machen und gut integriert sind, können der Härtefallkommission (HFK) vorgeschlagen werden. Allerdings ist Vorsicht geboten: auch wenn ein Fall für die HFK vorgeschlagen wurde, besteht noch kein Abschiebeschutz. Hier muss im Einzelfall nachgefragt werden. Es gibt Ausschlussgründe für die HFK. Dazu

zählen relevante Straftaten sowie die Einleitung von abschiebevorbereitenden Maßnahmen (z.B. Flugbuchung). Für eine Aufenthaltserlaubnis als Härtefall nach § 23 AufenthG muss der Pass vorgelegt werden. Auch eine bereits eingereichte oder negativ entschiedene Petition vor dem Bayerischen Landtag sind eine Sperre für die Härtefallkommission.

Landtagspetition:

Es gibt die Möglichkeit, im Bayerischen Landtag eine Petition zu stellen. Eine Petition ist eine Beschwerde an das Parlament, die sich gegen die Entscheidung einer bayerischen Behörde, z.B. gegen ein Arbeitsverbot oder eine drohende Abschiebung, richtet. Das Formular zum Einreichen einer Petition gibt es online auf der Seite des Bayerischen Landtages. Ob die Petition vor einer Abschiebung schützt, ist vom Einzelfall abhängig.

Kirchenasyl:

Einige gefährdete Personen können von Kirchen in ein Kirchenasyl aufgenommen werden. Es gibt jedoch nur wenige Plätze für ein Kirchenasyl. Die Kirchen verlangen oft, dass sich eine rechtliche Perspektive für eine Aufenthaltssicherung abzeichnet, z.B. bei Dublin Abschiebungen der Fristablauf. Sprechen Sie dennoch Kirchengemeinden an, die Sie kennen, und fragen Sie andere Kirchen an. Auf der Seite www.kirchenasyl.de finden Sie alle notwendigen Informationen.

Aus- und Wiedereinreise:

Für manche Personen kann es eine Option sein, sich kurzzeitig im Herkunftsland oder in einem Nachbarstaat aufzuhalten und mit einem Visum wieder einzureisen. Wenn eine Abschiebung unabwendbar ist, kann die „freiwillige“ Aus- und Wiedereinreise eine letzte Option sein. Denn: bei einer Abschiebung ist zu bedenken, dass diese oft sehr traumatisch sind. Nach einer Abschiebung erteilen die Ausländerbehörden außerdem eine meist mehrjährige Wiedereinreisesperre. Vor einer Wiedereinreise müssen in der Regel die Abschiebekosten bezahlt werden.

Voraussetzung für eine Aus- und Wiedereinreise mit einem Visum können die Aufnahme einer qualifizierten Arbeit oder Ausbildung, Eheschließung oder die Geburt eines Kindes sein. Bei einer selbstbestimmten Ausreise ist es hilfreich, schon vor der Ausreise die Zustimmung zur Wiedereinreise von der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen (sog. Vorabzustimmung). Für die Einreise mit einem Visum braucht es in der Regel Nachweise für Lebensunterhalt, Wohnraum, Arbeitsvertrag und Deutschkenntnisse. Über das Visum entscheidet die Botschaft im Herkunftsland in Absprache mit der zu-

ständigen Ausländerbehörde. Bitte an eine Beratungsstelle oder Anwält:in wenden.

Neue gesetzliche Regelungen seit 2024:

Die neuen Gesetze betreffen vor allem die Blaue-Karte-EU sowie die Aufenthaltserlaubnisse nach §18a und 18b AufenthG und den sogenannten „Spurwechsel“ aus der humanitären Einwanderung. Sie betreffen vor allem Fachkräfte und Personen mit qualifizierten Berufsausbildungen. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten von GGUA e.V. Suchen Sie eine Beratungsstelle auf, wenn Sie denken, dass Sie von den Neuerungen profitieren könnten.

Praxistipp: Straftaten sind für viele Aufenthaltstitel ein Ausschlussgrund. Wer mehr als 50 Tagessätze bei allgemeinen Straftaten oder mehr als 90 Tagessätze wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz (zum Beispiel bei Passlosigkeit oder illegaler Einreise) erhalten hat, ist in der Regel von der Erteilung von Aufenthaltstiteln ausgeschlossen. Manchmal ist die Grenze auch niedriger. Das heißt, auch kleine Geldstrafen können verhindern, einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Wer einen Strafbefehl erhält, soll dringend zu Anwält:innen gehen. Am besten sind hierfür Anwält:innen, die zum Strafrecht und zum Aufenthaltsrecht arbeiten.



7. Welche Möglichkeiten und Tipps gibt es noch zu beachten?

Lernen Sie Deutsch

Deutschkenntnisse und eine qualifizierte Arbeit sind sehr wichtig für Ihre Bleibechancen: Es ist wichtig, bereits die Zeit im Asylverfahren zu nutzen, um Deutsch zu lernen, Zeugnisse über berufliche Qualifikationen, Identitätsklärung oder Krankheiten zu beschaffen. Ist ein Asylverfahren negativ beendet, ist es oft schwierig noch in einen Deutschkurs zu kommen oder eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Alle Personen im laufenden Asylverfahren können einen Berechtigungsschein für einen Integrationskurs beantragen. Damit können Sie sich zu einem Integrationskurs anmelden und die Kosten übernimmt das BAMF. Wenn ein Asylverfahren negativ entschieden wurde, gibt es diese Berechtigung nicht mehr.

Wenn Ihr Asylverfahren bereits abgelehnt wurde und Sie eine Duldung haben, können Sie als Selbstzahler:in an einem Deutschkurs teilnehmen. Fragen Sie in Ihrer Beratungsstelle, ob die Kurskosten für Sie auch mit Duldung übernommen werden können. Wenn Sie keine Möglichkeit haben an ehrenamtlichen oder offiziellen Deutschkursen teilzunehmen, empfehlen wir selbständig zu lernen. Hierfür gibt es zahlreiche Online-Dienste und Apps.

Je früher Sie Deutsch lernen, umso besser. Es ist nie zu spät. Fangen Sie heute damit an!

Arbeit

Arbeit allein schützt nicht vor Abschiebung. Dennoch ist Arbeit wichtig für verschiedene Bleiberechtsperspektiven (siehe oben). In der Regel dürfen Asylsuchende mit Gestattung im Asylverfahren nach 6 Monaten (ab 1.3.2024) in Deutschland arbeiten, wenn das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig beendet ist.

Geduldete, deren Identität geklärt ist und die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen wohnen, dürfen in der Regel nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland nach Genehmigung der Ausländerbehörde arbeiten. Das geht nicht, wenn bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden.

Wenn sie eine Arbeitserlaubnis schriftlich beantragt haben, und eine schriftliche Ablehnung bekommen, wenden sie sich an eine Beratungsstelle oder Anwält:in. Wichtig ist, dass qualifizierte Arbeit (mit Zeugnis nach Ausbildung oder Studium) mehr wert ist als eine Anstellung als Hilfskraft ohne Qualifizierung. Wenn Sie dauerhaft als Hilfskraft arbeiten, können Sie schneller Ihre Arbeit verlieren und verdienen weniger. Nur eine qualifizierte Arbeit hilft dabei, dass Sie langfristig Ihren Lebensunterhalt selbst sichern können.

Unterstützendes Umfeld

Wir versuchen Betroffene, Unterstützer:innen und Anwält:innen über uns bekannte Sammelabschiebeterminale zu informieren und bitten sie, dies an gefährdete Personen weiterzugeben. Wir erfahren oft erst kurzfristig von den Abschiebeterminen und es bleibt dann nicht viel Zeit, eine:n Anwält:in anzurufen.

In der Vergangenheit waren Personen häufig um den Tag der Abschiebung nicht durch die Polizei auffindbar. Personen dürfen sich maximal 3 Tage und Nächte außerhalb ihrer Unterkunft aufhalten, ohne als untergetaucht zu gelten. Wenn Sie dennoch abgemeldet werden, können Sie sich dagegen wehren. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder Anwält:in.

Wir empfehlen, wichtige Telefonnummern (z.B. Anwält:in oder Vertrauensperson für eine Inhaftierung) bei sich zu haben. Für Unterstützer:innen ist es hilfreich, eine unterschriebene Vollmacht im Namen der gefährdeten Person zu haben, um z.B. Informationen bei den jeweiligen Behörden einzuholen.

Verhalten in Schule und Arbeitsplatz

Auch in Berufsschulen und am Arbeitsplatz wird nach Betroffenen gesucht. Schulen und Privatpersonen wie Arbeitgeber:innen sind nicht verpflichtet, die Behörden beim Abschiebeversuch zu unterstützen. Sie müssen den Behörden keine Auskunft geben, wo Sie sich aufhalten.

Informationen zum Verhalten bei einer Abschiebung finden Sie auch hier:

<https://noborderassembly.blackblogs.org/booklets/>

Wichtig: Wer einem Abschiebeversuch entgeht, ist weiterhin gefährdet. Hier müssen schnellstmöglich Schritte eingeleitet werden, um einen Aufenthalt zu sichern und nicht Gefahr zu laufen, in Abschiebehaft genommen zu werden.

Rechtzeitig handeln

Die meisten Asylrechtsanwält:innen haben sehr viele Mandant:innen. Oft können Anwält:innen nicht alle ihre Mandant:innen durchsehen und mögliche Bleibeperspektiven identifizieren. Deshalb brauchen die potenziell Betroffenen und die Anwält:innen hier Unterstützung. In vielen Fällen können Abschiebungen gestoppt werden, wenn die betroffenen Personen anwaltlich gut vertreten und oder gut beraten sind, damit mögliche Anträge rechtzeitig gestellt werden können.

Politisches Engagement

Wer gegen diese Politik vorgehen möchte, kann politischen Druck ausüben, zum Beispiel örtliche Abgeordnete kontaktieren oder auf die nächsten Wahlen aufmerksam machen. Manchmal kann es hilfreich sein, die Unterstützung von Abgeordneten einzufordern, um eine bestimmte Person zu unterstützen und eine anstehende Abschiebung zu stoppen. Proteste und Demonstrationen sind ebenfalls eine Möglichkeit.

Vernetzung

Um möglichst viele gefährdete Personen zu informieren, braucht es eine gute Vernetzung. Die Webseite <https://noborderassembly.blackblogs.org/de/abschiebe-alarm/> listet Termine für Sammelabschiebungen. Melden Sie sich bei Geflüchteteninitiativen und bleiben Sie über Abschiebeterminen und weitere Möglichkeiten informiert. Es gibt keine Generallösung. Eine verhinderte Abschiebung bedeutet noch keinen langfristigen Schutz. Eine Kombination der hier vorgeschlagenen Maßnahmen kann zum Erfolg führen. **Wollen wir es gemeinsam versuchen!**

8. Für ein Bleiberecht für Alle – Kein Mensch ist illegal!

Der Bayerische Flüchtlingsrat lehnt Abschiebungen strikt ab. Die Rückkehr von Geflüchteten darf nur frei und selbstbestimmt erfolgen. Wir lehnen die Ausgrenzung und Isolation von Geflüchteten durch die Unterbringung in Lagern ab und fordern gleiche Rechte für alle. Gemeinsam mit Euch und Ihnen kämpfen wir für ein echtes Bleiberecht für alle Geflüchteten und Migrant:innen.

Kontakt

Termine vergeben wir nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Rufen Sie an oder schreiben Sie eine E-Mail an:

Büro München | Bayerischer Flüchtlingsrat | Westendstr. 19 | 80339 München |
Tel: 089 – 76 22 34 | Fax: 089 – 76 22 36 | kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Büro Nordbayern | Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg |
Tel: 0911 – 99 44 59 46 | Fax: 0911 – 99 44 59 48 | kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

